§ 23. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Die Verordnung vom 30. Juli 1902 und das Regulativ vom 20. August 1896 betreffend Abschätzung des durch die Reblaus verursachten Schadens sind aufgehoben.

Zürich, den 14. August 1918.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. G. Keller.
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

Regulativ

für den

Ammendienst in der kantonalen Frauenklinik.

(Vom 14. August 1918.)

§ 1. Für den Ammendienst nimmt die Frauenklinik gesunde Mütter, die ihre Kinder selbst stillen, in beschränkter Zahl unentgeltlich auf.

§ 2. Nach einer Probezeit von 8—14 Tagen können diese als Anstaltsammen angestellt werden.

Als solche erhalten sie bei freier Verpflegung ihrer Person und ihres Kindes eine monatliche Entschädigung von 50 Fr. bis 70 Fr. und zwar in den ersten drei Monaten 50 Fr., in den folgenden fünf Monaten 60 Fr. und vom neunten Monat an 70 Fr.

§ 3. Ausnahmsweise kann einer Amme gestattet werden, ihr Kind außerhalb der Anstalt unterzubringen. Die Entschädigung, welche die Anstalt ihr hiefür leistet, beträgt per Monat 30 Fr.

§ 4. Die Ammen haben den Weisungen des Arztes und der Oberin Folge zu leisten und bei der Hausarbeit, der Reinigung der Zimmer und in der Milchküche mitzuwirken.

§ 5. Die Kündigung des Dienstes kann beiderseits auf acht Tage erfolgen.

§ 6. Dieses Regulativ tritt rückwirkend auf 1. August 1918 in Kraft. Das Regulativ vom 5. Juni 1909 wird hiemit aufgehoben.

Zürich, den 14. August 1918.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Beteiligung des Kantons Zürich bei der Erhöhung des Aktienkapitals der Nordostschweizerischen Kraftwerke A.-G.

und betreffend

Erhöhung des Grundkapitals der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.

(Vom 26. August 1918.)

Der Kantonsrat,
nach Einsicht

a) eines Antrages des Regierungsrates vom 13. Juli 1918,
b) eines Berichtes des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 12. Juli 1918,

beschließt:

I. Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei der außerordentlichen Generalversammlung der Nordostschweizerischen Kraftwerke A.-G., welche über die Erhöhung des Aktienkapitals von 18 auf 36 Millionen Franken Beschluß fassen soll, durch seine Delegierten diesem Antrage zuzustimmen.

II. Die Verteilung der neuen Aktien zwischen dem Kanton und den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich soll in der Weise stattfinden, daß der erstere 22 %, die letzteren 20 % zugewiesen erhalten.

III. Das Grundkapital der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich wird von 25,000,000 Fr. auf 30,000,000 Fr. erhöht.